

Allgemeine Hinweise zum Antrag auf Zustimmung im Einzelfall für Bauvorhaben nach Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

Bauprodukte oder Bauarten, für die technische Regeln bekannt gemacht worden sind und die von diesen abweichen oder für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, müssen grundsätzlich **vor Auftragserteilung** für die vorgesehene Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben.

Das Instrument der Zustimmung im Einzelfall (Z.i.E.), für die das BMVI als oberste Bauaufsichtsbehörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zuständig ist, soll möglichst restriktiv gehandhabt werden. Eine Ausnahme von diesem Vermeidungsgebot ergibt sich, wenn über die Zustimmung im Einzelfall für die WSV nach Abwägung aller Risiken offenkundig technische und wirtschaftliche Vorteile erreichbar sind.

Dabei müssen verschiedene Fallgestaltungen in Hinblick auf die Auftragserteilung (auch von Nachtragsangeboten) unterschieden werden:

1) **Vor der Ausschreibung** kann es nur dann zu einer Z.i.E. kommen, wenn Bauarten oder Bauprodukte ausgeschrieben werden sollen, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt. Die Z.i.E. und deren Auflagen sind bereits im Entwurf-AU bzw. **in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen**, da gem. § 7 bzw. § 7 EG VOB/A die Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben sind.

2) Eine Z.i.E. **für Nebenangebote** während der Angebotsphase ist **unrealistisch**, da der Unternehmer (Bieter) gar nicht die Zeit hat, eine Alternative zu der ausgeschriebenen Variante zu erarbeiten und bis zum Ablauf der Angebotsfrist eine Z.i.E. zu erhalten.

3a) Eine Z.i.E. **nach Auftragserteilung und aus der Sphäre des Auftragnehmers** (z.B. zum Einsparen von Ausführungskosten des Auftragnehmers) kommt **als Folge der EuGH-Rechtsprechung nicht in Betracht**, da es sich um eine Vertragsänderung handeln würde, bei der der Auftragnehmer ein wirtschaftliches Interesse verfolgt. In diesem Fall wäre immer ein erneutes Vergabeverfahren erforderlich (s. auch VV-WSV 2102, Teil 3).

3b) Eine **Z.i.E. nach Auftragserteilung und aus der Sphäre des Auftraggebers** (z.B. wegen Fehlplanung) sollte nur auf Ausnahmefälle mit einer geringen finanziellen Auswirkung auf die Gesamtauftragssumme begrenzt werden. Diese Ausnahmefälle können nur auftreten, wenn in Folge der Bauabwicklung **eine Änderung des Bauentwurfs** unter Beachtung von § 3 EG (5) Nr. 5 VOB/A **unbedingt erforderlich** ist. In diesen Fällen sind die Z.i.E. vom Auftraggeber zu beantragen (s. auch VV-WSV 2102, Teil 3).

Die Antragsunterlagen sind über die Mittelbehörde¹ beim BMVI, Referat WS 12, formlos einzureichen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

1. Antragsgegenstand (Bauprodukt bzw. Bauart) mit Benennung des Bauvorhabens

¹ Falls dennoch ein Antrag von Bietern im Rahmen der Angebotsphase erfolgt, ist der Antrag direkt beim BMVI mit folgenden Zusätzen zu stellen: Antragsteller, Benennung des Bearbeiters mit Angabe des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes bzw. Neubauamtes.

2. Beschreibung des Antragsgegenstandes mit allen zur Beurteilung wichtigen Angaben:
Darlegung der Abweichung von einer vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; von einer eingeführten Technischen Baubestimmung oder Fehlen einer technischen Regel
3. Anlagen und Nachweise, die gegebenenfalls erforderlich sind in 2-facher Ausführung:
 - Technische Sachstandsbeschreibung mit Aufzeigen möglicher Alternativen, Nachweis der Erfordernis, Begründung der technischen Gleichwertigkeit mit ähnlichen zugelassenen oder genormten Systemen.
 - Zeichnungen der auszuführenden Bauelemente/Bauarten, insbesondere der von der Zulassung abweichenden Details
 - Grundrisspläne des Objektes mit Angabe des Einbauortes
 - Bautechnische Nachweise, je nach Einzelfall (i.d.R. Nachweis der Standsicherheit mit Stellungnahme eines Prüfüngenieurs, Nachweise/ Aussagen zur Gebrauchstauglichkeit)
 - falls vorhanden, Versuchsberichte anderer Bauvorhaben, wenn diese auf den vorliegenden Fall übertragbar sind
 - eine gutachterliche Stellungnahme

Die obigen Anlagen und Nachweise sind nicht auf ein konkretes Bauprodukt oder eine konkrete Bauart bezogen. Die zu erbringenden Nachweise sind auf den jeweiligen Einzelfall abzustimmen und ggf. zu ergänzen.

Hinweise

Die erteilte Zustimmung berücksichtigt ausdrücklich den jeweils entsprechenden Einzelfall. Sie darf nicht auf andere oder ähnliche Bauvorhaben übertragen werden.

Die bautechnische Prüfung ist nicht Bestandteil der Zustimmung im Einzelfall.

Da die Anforderungen jeweils durch die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls projektbezogen bestimmt werden, empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit dem BMVI als Oberste Bauaufsichtsbehörde.